

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 12.12.2018 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz des 1. Beigeordneten Rudolf Mathey eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 114 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde, der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese die Bürgermeisterin vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2 Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 13.11.2018 erfolgt. Der Prüfbericht ist beigefügt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die im Prüfbericht dargelegt sind.

Gleichfalls ist der Jahresabschluss 2015 der Ratsvorlage beigefügt.

Beschluss:

Der Rat stellt den Jahresabschluss 2015 in der vorgelegten Fassung fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

13 Ja-Stimmen

Der Rat erteilt dem Ortsbürgermeister, dem I. Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde a.D. und der I. Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Lissendorf- Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Ausschuss die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung genehmigt der Rat die in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Antrag der Wählergruppe Bürger für Lissendorf e.V.: Weitere Nutzung des Güterschuppens auf gemeindeeigenem Bahngelände

Ratsmitglied Helmut Michels erläuterte den Antrag der Fraktion Wählergruppe Bürger für Lissendorf e.V.

In der weiteren Diskussion stellt sich heraus, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder an einem Erhalt des Güterschuppens interessiert ist.

Das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit soll als Tagesordnungspunkt in der ersten Gemeinderatssitzung in 2019 diskutiert und beschlossen werden.